

Zeitschrift:	Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen
Herausgeber:	Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Band:	- (2021)
Heft:	37
Artikel:	Kanton Uri : das Volk sagt JA zum ÖREB-Kataster mit Publikationsfunktion
Autor:	Graeff, Bastian
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-953515

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton Uri: Das Volk sagt JA zum ÖREB-Kataster mit Publikationsfunktion

Der Urner ÖREB-Kataster (Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen) ist schon seit dem 1. Februar 2019 offiziell ein Kataster, der die Zusatzfunktion amtliches Publikationsorgan kennt. Mit der Neuregelung des kantonalen Urner Publikationsrechts bot sich jedoch eine günstige Gelegenheit, die publikationsrechtliche Stellung des Urner ÖREB-Katasters weiter zu festigen und auszubauen. Ein Novum ist wohl dabei, dass erstmals in der Schweiz der ÖREB-Kataster Gegenstand einer Volksabstimmung war.

Sonntag, 26. September 2021 um 13:37 Uhr steht nach der Auszählung aller abgegebenen Stimmen im Altdorfer Rathaus fest: Mit 8297 von 11 545 gültigen Stimmen (71.87 %) haben die Urnerinnen und Urner das neue Gesetz über die amtlichen Publikationen (Publikationsgesetz, PuG)¹ angenommen. Damit erhält der Kanton Uri ab 2022 ein bundesrechtskonformes Publikationsgesetz, das die amtlichen Publikationsorgane des Kantons Uri neu ordnet. Der Neuerlass in einem referendumspflichtigen Volksgesetz war notwendig geworden, da die bisher in einem regierungsrätslichen Reglement festgeschriebenen Rechtsgrundlagen für das Amtsblatt und das Urner Rechtsbuch nicht dem fakultativen Referendum unterlagen. Auf Grund der «Verfassungsnähe» publikationsrechtlicher Erlasse ist dies aber zwingend.

Zentrale Inhalte des neuen Gesetzes über die amtlichen Publikationen

Im Artikel 1 des neuen Publikationsgesetzes wird der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) als drittes amtliches Publikationsorgan und gleichwertig neben dem Amtsblatt und dem Urner Rechtsbuch konstituiert. Damit ist klar, dass für die amtliche Bekanntmachung dessen, was im Kanton Uri rechtlich gilt, neu auch dem ÖREB-Kataster eine Funktion zukommt. Der ÖREB-Kataster *ist* das Publikationsorgan für die Beschränkungen an Grund und Boden, und *durch ihn* wird ihre Rechtswirkung konstituiert. Auf die bisherige amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt kann der Kanton Uri zukünftig verzichten, denn eine Publikation im ÖREB-Kataster gilt mit diesem neuen Publikationsgesetz bereits als rechtsgenügend bekanntgemacht.

Gegenstand der amtlichen Publikationen im Bereich von ÖREB bilden gemäss Artikel 13 PuG zum einen die amtlichen Auflagen von geplanten und laufenden Änderungen bei allen ÖREB-Themen, wo das rechtsstaatliche Verfahren eine öffentliche Auflage vorsieht. Damit werden die im Leitfaden zur Einführung der Zusatzfunktion

amtliches Publikationsorgan beim ÖREB-Kataster, Leitfaden APO-ÖREB² mit P1, P2 und P3 bezeichneten Publikationsfunktionen des APO.UR (amtliches Publikationsorgan im Urner ÖREB-Kataster, www.oereb.ur.ch/ Auflage) als amtliche Bekanntmachungen legitimiert.

Zum andern gilt der ÖREB-Kataster als Bekanntmachungsorgan für alle ÖREB, sobald diese genehmigt sind. Durch die Veröffentlichung im Kataster kommt den genehmigten digitalen Daten der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen die Rechtswirkung zu (Art. 15 PuG) [Publikationsfunktionen P0 und Pa gemäss Leitfaden APO-ÖREB].

Gleichzeitig wird im Artikel 15 das «digitale Primat» bei den ÖREB-Katasterdaten generell festgeschrieben. Bislang konnte dieses «digitale Primat» nur auf den grössten Teil der Urner ÖREB-Katasterdaten, konkret auf die genehmigten Nutzungs- und Sondernutzungspläne, angewendet werden. Durch diese Rechtsbestimmung wird neu sämtlichen digitalen Daten des ÖREB-Katasters mit ihrer Genehmigung die Rechtswirkung zuerkannt. Pläne, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen aus dem ÖREB-Kataster abbilden, sind fortan nur grafische Auszüge aus den digitalen Daten und entfalten keine originäre Rechtswirkung mehr.

Auswirkungen auch auf Bundesstellen

Die neue gesetzliche Regelung, die auf den 1. Januar 2022 in Kraft tritt, hat auch Auswirkungen für Bundesstellen. Sofern die Bundesgesetzgebung die Auflage von geplanten und laufenden Änderungen von ÖREB in einem kantonalen oder gemeindlichen Publikationsorgan vorsieht, müssen diese im Kanton Uri neu über das amtliche Publikationsorgan des ÖREB-Katasters erfolgen.

Auflage vorerst digital und per Papier

Ganz auf das Amtsblatt und die klassische «Kanzleiauflage» wird der Kanton Uri mit dieser neuen Regelung aber noch nicht verzichten. Die Debatte im Vorfeld hat gezeigt, dass mindestens für die nächsten Jahre eine

¹ RB 3.1310

² Der Leitfaden liegt in Deutsch, Französisch und Italienisch vor: www.oereb.ur.ch/docs/

parallele Auflage im Auflageportal des ÖREB-Katasters einerseits und andererseits als Planauflage in den Kanzleien angestrebt wird, damit sich Bürgerinnen und Bürger noch an die neue Art der amtlichen Bekanntmachungen gewöhnen können. Rechtlich bindend ist jedoch einzig und allein der digitale Datenbestand aus dem ÖREB-Kataster, und der in den Kanzleien aufgelegte Plan ist nur noch ein Ausdruck des massgeblichen digitalen Datenbestandes aus dem Kataster.

Das deutliche Votum aus der Volksabstimmung ist auch ein Vertrauensbeweis für die am ÖREB-Kataster beteiligten Fachpersonen, die tagtäglich dafür sorgen, dass der Kataster zuverlässig seinem gesetzlichen Informations- und neu auch Publikationsauftrag gerecht wird.

Dr. Bastian Graeff, pat. Ing.-Geom.
Kanton Uri / Lisag AG, Altdorf (UR)
bastian.graeff@ur.ch

Abbildung:
Abstimmungstext zum
Urner Publikationsgesetz
mit Resultatsmeldung
aus VotInfo

RB 3.1310
GESETZ
über die amtliche Publikation (Publikationsgesetz, PuG)
(vom 26. September 2021)

Das Volk des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri,
beschliesst:

1. Abschnitt: Amtliche Publikationsorgane

Artikel 1 Amtliche Publikationsorgane

¹ Die amtlichen Publikationsorgane sind

- a) das Amtsblatt des Kantons Uri;
- b) das Urner Rechtsbuch; und
- c) der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).

² Der Regierungsrat kann für bestimmte Sachgebiete weitere amtliche Publikationsorgane

← Gesetz über die amtliche Publikation (Publikationsgesetz; PuG)
Vorlage vom 26. September 2021

Informationen Resultate

Endresultat

71.87%	JA
8'297	3'248
Stimbeteiligung	46,39%

Bezirke Gemeinden

Ausgezählte Gemeinden 19 / 19

KANTON URI

URI STIMMT!

Kantonale Volksabstimmung vom 26. September 2021

- Änderung der Verfassung des Kantons Uri (Stimmrechtsalter 16) Seite 3 ff.
- Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) (Stimmrechtsalter 16) Seite 3 ff.
- zum Gesetz über die Förderung der Kultur im Kanton Uri (Kulturförderungsgesetz; KFG) Seite 19 ff.
- zum Gesetz über die amtliche Publikation (Publikationsgesetz; PuG) Seite 31 ff.